

09.10.00**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 2 Abs. 4 - neu - Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die für die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste nach §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes zuständigen Stellen können die nach Absatz 1 übermittelten Daten, soweit das für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verarbeiten und nutzen." "

Begründung:

Die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste ist ein wesentlicher Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Die mit der Abwicklung der Entschädigungszahlungen beauftragten Stellen (Tierseuchenkassen) sind deshalb in diesem Bereich den zuständigen Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2 gleichzustellen.

Ausgeliefert am**10. OKT. 2000**

Der Zugriff der Tierseuchenkassen auf die Tierhalteradressen und Bestandsdaten liegt zudem im Interesse der Tierhalter, weil dadurch zusätzliche kostenträchtige Bestandserhebungen seitens der Tierseuchenkassen künftig entfallen können. Für die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden mit den Tierseuchenkassen ist es zudem unerlässlich, dass von beiden Stellen einheitlich die Betriebs-Registriernummer und die darunter gespeicherte Anschrift verwendet werden.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.